



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 6. Oktober 2025	Nr. 64
------	--------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes*)

Vom 1. Oktober 2025

Artikel 1

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „zuletzt“ die Wörter „bei pflegenden Angehörigen,“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder der Hirntod“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „eingesetzt“ die Wörter „hat, und“ angefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tot geborenen Kindes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger hingewiesen wird. Dies gilt auch bei Mehrfachgeburten.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „niedergelassene“ jeweils durch die Wörter „im ambulanten Bereich tätige“ ersetzt.

*) Ändert FFN 317-13

b) In Abs. 8 Satz 6 wird die Angabe „in Satz 2“ durch „in Satz 3“ ersetzt.

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts hierfür ermächtigt worden ist.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ führen dürfen oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin angehören.“

4. In § 11 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Jugendlichen“ die Wörter „oder einer Schwangeren“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Sorgemaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere die Bestattung,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ durch „11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)“ ersetzt und werden das Komma nach dem Wort „Geschwister“ sowie die Wörter „Adoptiveltern und -kinder“ gestrichen.

c) Die Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt, hat die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 unverzüglich zu veranlassen, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 vorhanden sind oder sie ihrer Pflicht nach Abs. 1 nicht nachkommen.“

„(4) Der für den Sterbeort örtlich zuständige Gemeindevorstand hat die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 oder Personen nach Abs. 3 vorhanden sind oder sie ihren Pflichten nach Abs. 1 und 3 nicht nachkommen.“

„(5) § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt hiervon unberührt.“

d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Gemeinden können in ihren Gebührensatzungen Personen als Gebührenpflichtige bestimmen, denen nach Abs. 1 die Sorgepflicht obliegt.“

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „nicht später als 96 Stunden“ durch „spätestens 10 Tage“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „Eine Bestattung“ durch „Eine Erdbestattung“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Feuerbestattung ist erst zulässig, wenn zusätzlich zu den Unterlagen nach § 19 Abs. 1 eine Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 6 vorgelegt wird.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 1“ durch „über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 6“ ersetzt.
10. Dem § 28a wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass

 1. die vorläufige Todesbescheinigung nach den Vorgaben des § 10 Abs. 7,
 2. der Leichenschauschein nach den Vorgaben des § 10 Abs. 8,
 3. die Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach den Vorgaben des § 10 Abs. 9 und
 4. der Leichenpass nach den Vorgaben des § 22

in digitaler Form ausgestellt werden können.“
11. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)“ ersetzt.
12. In § 29a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522)“ durch „Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112)“ ersetzt.
13. In § 32 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei